

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 3 - Finanzreferat	Datum: 24.11.2022
Referent/in: Referatsleitung	AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirkstag	06.12.2022	beschließend öffentlich

TOP: 2.12

Thema: Neufassung des Betrauungsaktes 2023 für das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken

- Anlagen**
Entwurf_Betrauungsakt_2023
- Beteiligte Referate**
Stabsstelle 015 - Gesundheit
- Kosten – Finanzierung**
- Beschlussvorschlag**

- Die Bezirksverwaltung wird beauftragt, eventuell erforderliche Änderungen (Höhe des Verlustausgleichs, Investitionszuweisungen), die sich aus anderen Beschlüssen im Rahmen der Haushaltsitzung ergeben, in die endgültige Fassung des Betrauungsaktes entsprechend einzuarbeiten.
- Der Bezirkstagspräsident wird ermächtigt, den in der Anlage beigefügten Betrauungsakt inklusive der eventuell erforderlichen Änderungen nach Ziffer 1 dieses Beschlusses als Verwaltungsakt an das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken zu erlassen.

Maßgebliche Voraussetzung der Freistellung von der Notifizierungspflicht ist, dass dem Unternehmen mittels eines Betrauungsaktes die besonderen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbindlich auferlegt werden.

Ausschlaggebend ist hier die Verbindlichkeit der Auferlegung, d.h. der Bezirk als Beihilfegeber muss einen Rechtsakt für die Betrauung wählen, der den Vorstand des Kommunalunternehmens als dessen handelndes Organ rechtswirksam verpflichtet.

Ein Betrauungsakt in Form eines Beschlusses des Bezirkstages, den der Bezirkstagspräsident dem Vorstand bekannt gibt, bindet den Vorstand nicht rechtswirksam, weil der Vorstand des Kommunalunternehmens an Weisungen des Bezirks nicht gebunden ist.

Neuere Handlungsempfehlungen gehen davon aus, dass ein wortgleicher Beschluss des Verwaltungsrates den Anforderungen an eine rechtsverbindliche Betrauung grundsätzlich auch nicht genügen kann, weil dieser Beschluss vom Organ des Begünstigten ausgeht und nicht vom Beihilfegeber.

Das vom Hessischen Städtetag, Hessischen Städte- und Gemeindebund, Hessischen Landkreistag und der KPMG erstellte Handbuch zum europäischen Beihilferecht empfiehlt, dass die „wohl praktikabelste Lösung für eine rechtsverbindliche Umsetzung der beihilferechtlich gebotenen Betrauung ... angesichts der umsatzsteuer- und vergaberechtlichen Restriktionen der Erlass eines Zuwendungsbescheides [ist]. Auch die Kommission hat erkennen lassen, dass sie einer Einbettung des Betrauungsakts in das allgemeingültige und weitgehend durchnormierte Zuwendungsrecht positiv gegenübersteht.“

Für 2023 wurde eine Verlustausgleichsleistung in Höhe von 3,8 Mio. € vorgesehen.

Als weitere Beihilfe wurde der Verzicht auf die ab 01.01.2023 fällige Umsatzsteuer auf die Gestellung von Verwaltungsbeamten in Höhe von ca. 44.100 € aufgenommen, die den Bezirkskliniken Mittelfranken nicht in Rechnung gestellt wird (Besoldung und damit verbundene Nebenleistungen der Versorgungsumlage und Beihilfe). Es handelt sich um Mitarbeitende, die bereits vor der Gründung des Kommunalunternehmens bei den Kliniken gearbeitet haben. Die Zahllast wird sich in den Folgejahren aufgrund von Ruhestandseintritten reduzieren (letzter Ruhestandseintritt 01.08.2031). Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des KUs, des überschaubaren Zeithorizonts der Ausgabeleistungen und der Betragshöhe der Steuerschuld, ist keine Erstattungsleistung im Haushalt 2023 vorgesehen. Über den Erlass der Erstattung wird jedes Jahr im Rahmen der Haushaltssitzung entschieden.